

# **Finanzordnung des TSV Olching 1920 e.V.**

– Fassung vom 24.10.2025 –

## **Redaktionelles Vorwort**

Der Gebrauch der männlichen Schriftform dient lediglich der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit. Eine Benachteiligung oder Missachtung des weiblichen Geschlechts ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

## **Abschnitt I – Allgemeines**

### **§ 1 – Rechtliche Grundlagen**

- (1) Die Finanzordnung des TSV Olching regelt die Finanzverwaltung in Verbindung mit der Satzung und den Ordnungen.
- (2) Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für alle Gliederungen des TSV Olching.

### **§ 2 – Einnahmen**

Der TSV Olching finanziert seine Aufwendungen aus Beiträgen, Umlagen, Gebühren und sonstigen Einnahmen.

### **§ 3 – Beiträge**

- (1) Die Satzung ermächtigt den TSV Olching, Beiträge von seinen Mitgliedern zu erheben.
- (2) Der TSV Olching erhebt einen Grundbeitrag und einem optionalen Abteilungsbeitrag, wobei bei mehrfacher Abteilungsmemberschaft nur der höhere Abteilungsbeitrag zu bezahlen ist. Die Beiträge müssen den zweckgemäßen Betrieb des Vereins in geeigneter Weise sicherstellen, wobei der Verein als gemeinnütziger Verein keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt und Kostendeckung anstrebt. Das Verhältnis von Grundbeitrag und Abteilungsbeiträgen ist so zu gestalten, dass ein Solidaritätsprinzip gewährleistet ist. Fördermitglieder bezahlen nur den Grundbeitrag.
- (3) Die Beiträge werden zwei Mal im Jahr eingezogen:
  - a) Anfang Februar für das erste Kalender-Halbjahr (1. Januar bis 30. Juni)
  - b) Anfang August für das zweite Kalender-Halbjahr (1. Juli bis 31. Dezember).
- (4) Bei Eintritt während des Halbjahres wird der anteilige Beitrag bis zum Ende des Kalender-Halbjahres eingezogen.
- (5) Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums festgelegt.
- (6) Beitragsänderungen können nur zum Kalender-Halbjahr beschlossen werden und müssen mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten durch Aushang sowie Veröffentlichung auf der Webseite bekannt gegeben werden.
- (7) Im Fall von Erhöhungen der Beiträge besteht ein Sonderkündigungsrecht bis
  - a) 15. Januar für Beitragserhöhung für das erste Kalender-Halbjahr und
  - b) 15. Juli für Beitragserhöhungen für das zweite Kalender-Halbjahr.

#### **§ 4 – Umlagen**

- (1) Die Mitgliederversammlung des TSV Olching kann eine einmalige Umlage beschließen, die der Deckung bestimmter Ausgaben dient.
- (2) Ein Beschluss nach Absatz 1 kann nur gefasst werden, wenn die Beantragung einer Umlage als besonderer Punkt auf der Tagesordnung ausgewiesen war.

#### **§ 5 – Gebühren**

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen, insbesondere Kursen, des TSV Olching oder seiner Abteilungen können Teilnahmegebühren erhoben werden.
- (2) Die Höhe dieser Teilnahmegebühren wird durch das Erweiterte Präsidium festgelegt und muss den Teilnehmern spätestens mit der Einladung (ersatzweise Ausschreibung) bekannt gegeben werden.
- (3) Für Vereinsmitglieder können ermäßigte Gebühren festgelegt werden.
- (4) Für Verwaltungsvorgänge und Dienstleistungen können Gebühren erhoben werden, über deren Höhe das Erweiterte Präsidium des TSV Olching entscheidet.

#### **§ 6 – Verwendung von Mitteln**

- (1) Die Mittel des TSV Olching sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellte Mittel sind nach deren Bestimmungen zu verwenden und nachzuweisen.
- (2) Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Haushaltspläne getätigt werden, sofern diese Finanzordnung nichts Anderes regelt.

#### **§ 7 – Zuständigkeit**

- (1) Der Vizepräsident Finanzen ist für die Finanzplanung und Finanzverwaltung des TSV Olching zuständig.
- (2) Für den Abschluss von Verträgen und das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, die finanzielle Auswirkungen haben, gilt § 17 Absatz 6 der Satzung.

### **Abschnitt II – Haushalt**

#### **§ 8 – Umfang**

Der TSV Olching erstellt einen Haushalt für den gesamten Verein inklusiver aller Abteilungen. Die Abteilungen führen keine eigene Haushaltsplanung durch.

#### **§ 9 – Haushalt**

- (1) Der TSV Olching erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan.
- (2) Die Mitwirkung des Jugendleiters bei der Planung und Verwendung der Mittel für die sportliche Jugendarbeit richtet sich nach den Bestimmungen der Bayerischen Sportjugend.

- (3) Der Haushaltsplan enthält eine genaue Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben.
- (4) Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind grundsätzlich zweckgebunden. Es gilt jedoch das Gesamtdeckungsprinzip.

### **§ 10 – Rechnungslegung**

- (1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vizepräsident Finanzen, zum 31. Januar eine Gesamtrechnung über die Verwendung der Mittel des Haushalts sowie die Vermögensrechnung dem Erweiterten Präsidium vorzulegen.
- (2) Die Jahres- und Vermögensrechnung des Vorjahres sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Internetseite bzw. durch Anforderung bei der Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.

### **§ 11 – Revision**

- (1) Die Institution der Revision regelt die Satzung.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben, die Ordnungsmäßigkeit der Belege, die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verbandsführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung.

## **Abschnitt III – Zahlungsverkehr**

### **§ 12 – Zahlungen**

- (1) Der Vizepräsident Finanzen oder von ihm Beauftragte Personen sind berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Finanzordnung und der Haushaltspläne Zahlungen entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten.
- (2) Ausgaben, die über die Voranschläge des Haushaltsplanes hinausgehen, dürfen nur geleistet werden, wenn ein Deckungsnachweis gegeben ist. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Präsidium; bei Beträgen bis zu 250 € reicht die Zustimmung des Präsidenten bzw. des Vizepräsident Finanzen.

### **§ 13 – Vorschuss**

- (1) Vorschüsse auf Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes sind beim Vizepräsidenten Finanzen zu beantragen.

## **Abschnitt IV – Buchführung und Belege**

### **§ 15 – Belegung von Ausgaben**

- (1) Belege sind durch die Geschäftsstelle auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Diese kann im Fall von Ausgaben der Abteilungen eine Bestätigung von der Abteilung einfordern.

- (2) Die Belege sind durch den Vizepräsident Finanzen oder eine von ihm beauftragte Person auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen.

### **§ 16 – Buchführung**

- (1) Für die kaufmännische Buchführung im TSV Olching ist der Vizepräsident Finanzen verantwortlich. Jede einzelne Finanzaktion ist zu belegen.
- (2) Die Bücher sind jährlich zum Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

### **§ 17 – Kontrolle**

Das Präsidium sowie die Revisoren sind jederzeit berechtigt, Einblick zu nehmen.

### **§ 18 – *Entfällt im Rahmen der Überarbeitung im Jahr 2025 ersatzlos.***

## **Abschnitt VI – Erstattung von Auslagen**

### **§ 19 – Richtlinien zur Erstattung von Auslagen**

- (1) Der TSV Olching kann seinen Mitarbeitern entstandene Kosten erstatten, soweit sie im Rahmen der ihnen in der Satzung oder den Ordnungen zugewiesenen Aufgaben oder auf besondere schriftliche Veranlassung eines Vereinsorganes tätig werden.
- (2) Welche Kosten in welchem Umfang erstattungsfähig sind, wird vorab durch das Präsidium festgelegt.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung von Auslagen muss in dem Geschäftsjahr geltend gemacht werden, in dem die Auslagen angefallen sind.

### **§ 20 – Reisekosten**

Reisekosten sind grundsätzlich vorher durch das Präsidium zu genehmigen. Ist dies in Einzelfällen zeitlich nicht möglich, kann die Genehmigung im Nachhinein erteilt werden. In diesen Fällen ist vor Antritt der Reise die Zustimmung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten einzuholen.

– Ende der Finanzordnung –